

Erste Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 16.12.2014

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V Nr. 14 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBL. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBL. M-V Nr. 17 S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833), hat die Stadtvertretung Putbus in ihrer Sitzung am 27.04.2015 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Putbus über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ vom 16. Dezember 2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

- | | |
|--|------------------|
| (a) 0,5 ha Bauland
(z.B. Baugrundstücke, Hofgrundstücke, Gebäude- Freiflächen) | 20,80 € = 2,0 BE |
| (b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche
(z. B. Straßen, Wege, Parkplätze u. ä.) | 10,40 € = 1,0 BE |
| (c) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Flächen | 5,20 € = 0,5 BE |
| (d) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen
(z. B. Brachland, Gartenland u. ä.) | 10,40 € = 1,0 BE |

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 1 zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Altkamp werden 28,81 € als Zuschlag zur Gebühren nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Für je angefangene 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 2 zur Satzung festgelegten Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Viervitz werden 9,30 € als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Putbus, den 28.04.2015

Burwitz

Bürgermeister